

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00039 vom 30. Juni 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00039

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00039 du 30 juin 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00039 del 30 giugno 2015

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1966, absolvierte eine Lehre zum Offsetdrucker. Er war danach weitestgehend in diesem Beruf tätig, zuletzt seit

Januar 2002 bei der Z.____ AG, welches Arbeitsverhältnis per Ende Juli 2011 aufgelöst wurde (Urk. 8/5).

Danach bezog er bis zur Aussteuerung im Februar 2013

Arbeitslosensentschädigung; seither wird er von der öffentlichen Sozialhilfe unterstützt (Urk. 3). Mit Gesuch vom 11. April 2013 meldete sich X.____ unter Hinweis auf eine Zystenniere und diverse weitere Krankheiten bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle zum Leistungsbezug an (Urk. 8/3). Die IV-Stelle nahm Abklärungen in erwerblicher (Urk. 8/5) und medizinischer Hinsicht (Urk. 8/11-12) vor und führte am 15. Mai 2013

mit dem Versicherten ein Standortgespräch (Urk. 8/8). Gestützt auf die so getätigten Abklärungen verneinte die IV-Stelle nach Durchführung des Vorbescheidverfahrens (Urk. 8/15 ff.) mit Verfügung vom 5. Dezember 2013 den Anspruch auf eine Invalidenrente (Urk. 2).

E. 2

IVG).

E. 2.5

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert allenfalls zu kürzen. Mit dem sogenannten Leidensabzug wurde ursprünglich berücksichtigt, dass versicherte Personen, welche in ihrer letzten Tätigkeit körperliche Schwerarbeit verrichteten und nach Eintritt des Gesundheitsschadens auch für leichtere Arbeiten nurmehr beschränkt einsatzfähig sind, in der Regel das entsprechende durchschnittliche Lohnniveau gesunder Hilfsarbeiter nicht erreichen. Der ursprünglich nur bei Schwerarbeitern zugelassene Abzug entwickelte sich in der Folge zu einem allgemeinen behinderungsbedingten Abzug, wobei die Rechtsprechung dem Umstand Rechnung trug, dass auch weitere persönliche und berufliche Merkmale der versicherten Person wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Höhe des Lohnes haben können. Ein Abzug soll aber nicht automatisch, sondern nur dann erfolgen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die versicherte Person wegen eines oder mehrerer dieser Merkmale ihre gesundheitlich bedingte (Rest-)Arbeitsfähigkeit auf dem

allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem Einkommen verdienen kann. Bei der Bestimmung der Höhe des Abzuges ist der Einfluss aller in Betracht fallenden Merkmale auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall gesamthaft zu schätzen und insgesamt auf höchstens 25 % des Tabellenlohnes zu begrenzen (vgl. zum Ganzen BGE 126 V 75).

E. 3

.2

Dagegen lässt der Versicherte im Wesentlichen vorbringen, dass ihm ein Leistungsabzug von mindestens 10 % zu gewähren sei, weil er aufgrund seiner körperlichen Einschränkung mit seiner Körperfülle und der dadurch begrenzten Beweglichkeit und Gehfähigkeit gegenüber nicht behinderten Personen auf dem freien Arbeitsmarkt erheblich benachteiligt sei. Er habe weiter sein Leben lang als Drucker gearbeitet und sonst keine beruflichen Kenntnisse erlangt. Zudem liege mit seinem Alter von 47 Jahren eine Altersbenachteiligung vor (Urk. 1).

E. 4

.

In medizinischer Hinsicht stützte sich die Verwaltung auf die von ihr eingeholten Angaben des A.____, Klinik für Pneumologie (Bericht vom 24. Mai 2013; Urk. 8/11) sowie namentlich des Hausarztes Dr. med. B.____, Facharzt für Allgemeine Medizin, vom 25. Mai 2013 (Urk. 8/12),

aufgrund welcher sich ergab, dass beim Versicherten (als „Hauptdiagnosen“) mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit eine morbid Adipositas (seit Jahren), eine Arthrose der Fussgelenke, ein Status nach multiplen Ermüdungsfrakturen Metatarsale

beidseits sowie ein chronisch rezidivierendes lumbales Syndrom bestand; als ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit hatten die Ärzte eine Opiatabhängigkeit, unter Methadon seit Jahren konsumfrei, Cystennieren beidseits (familiär) seit Jahren, eine arterielle Hypertonie (seit Jahren) sowie COPD (Chronisches obstruktives Lungenleiden) und OSAS (obstruktives Schlafapnoesyndrom seit 2011) diagnostiziert. Mit Blick darauf ging die IV-Stelle davon aus, dass in der angestammten Tätigkeit als Drucker keine Arbeitsfähigkeit mehr bestehe, der Versicherte jedoch in einer leidensangepassten Tätigkeit medizinisch-theoretisch vollschichtig arbeitsfähig sei (vgl. Feststellungsblatt für den Beschluss vom 12. Juni 2013, Urk. 8/14 S. 2 und 3).

Diese Einschätzung – namentlich die Annahme einer vollständigen Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit – wird

vom Beschwerdeführer beschwerdeweise nicht in Frage gestellt. Sie erscheint

nach Lage der Akten auch plausibel. So

beschrieb auch Hausarzt B.____

in seinem Bericht vom 25. Mai 2013 vor allem Einschränkungen bezüglich enger Arbeitsverhältnisse (infolge der Adipositas) und bezüglich vornübergeneigter Arbeiten (infolge des lumbalen Schmerzsyndroms) und gab an, wegen der Fussdeformationen sei das Gehen eingeschränkt. Aus medizinischer Sicht seien daher Tätigkeiten in gewöhnlichen Druckereibetrieben nicht mehr zumutbar (Urk. 8/12 S. 6). Sitzende Tätigkeiten erachtete er

als ganztags möglich (Urk. 8/12 S. 4) bzw. führte dagegen lediglich die fehlende entsprechende Ausbildung an (Urk. 8/12 S. 6). Es ist mit den Parteien mithin davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer jeden falls im Berichtszeitpunkt in seiner angestammten Tätigkeit nicht mehr arbeitsfähig, in einer leidensangepassten Tätigkeit aber vollständig arbeitsfähig war .

Anzumerken ist, dass der angefochtenen Verfügung nicht entnommen werden kann, ab welchem Zeitpunkt die Verwaltung eine vollständige Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit annahm . Dies ergibt sich auch

aus den übrigen Akten nicht mit hinreichender Deutlichkeit . So hatte Hausarzt

Dr. B.____

dem Beschwerdeführer

zwar eine vollständige Arbeitsunfähigkeit

als Drucker seit „ Sommer 2011 “ attestiert (vgl. Bericht vom 25. Mai 2013, Urk. 8/12 S. 6) .

Demgegenüber hatte der

Beschwerdeführer

anlässlich des Abklärungsgesprächs vom 15. Mai 2015

ausgeführt , die gesundheitlichen Probleme hätten zwar seit 2010/2011 zugenommen, eine (ausgewiesene) Arbeitsunfähigkeit

habe jedoch nicht bestanden , da er für sich und das RAV habe arbeitsfähig bleiben wollen (Urk. 8/8 S. 3) . Der Zeitpunkt des Eintritts der (vollständigen oder teilweisen) Arbeitsunfähigkeit in angestammter Tätigkeit

– und damit auch die Frage von Beginn und Ablauf des Wartejahrs –

kann

vorliegend

jedoch offenbleiben ; dies vor dem Hintergrund , dass

jedenfalls in einer angepassten Tätigkeit unstreitig einen Anspruch auf eine Rente ausschliessende (vgl. E. 5 hienach) -

vollständige Arbeitsfähigkeit

besteht .

E. 5

.1

In erwerblicher Hinsicht legte die IV-Stelle dem Einkommensvergleich ein per 2013 ermitteltes

Valideneinkommen von Fr. 96'530. --

sowie - da der Beschwerdeführer kein Erwerbseinkommen mehr erzielt e

-

ein aufgrund von Tabellenwerten

(Anforderungsniveau 4)

zeitgleich ermitteltes - Invalideneinkommen von Fr. 63'017.80 zugrunde (Urk. 2 S. 2). Die so ermittelten Vergleichseinkommen

blieben in der Beschwerde

unbeanstandet, weshalb kein Anlass für eine nähere Prüfung von Amtes wegen besteht. Zu prüfen ist hingegen der Einwand,

es sei vom Invalideneinkommen ein behinderungsbedingter Abzug im Umfang von (mindestens)

E. 5.3

Rechtfertigt sich jedoch unter keinem der genannten Titel ein Abzug, bleibt es beim errechneten Invaliditätsgrad von 35

%. Damit besteht - bezogen auf den hier massgeblichen Beurteilungszeitraum (vgl. E. 1 hievore) - kein Anspruch auf eine Invalidenrente,

weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

6.

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 500.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie dem Beschwerdeführer aufzuerlegen, infolge Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung (vgl. Urk. 1 S. 1 sowie Urk. 3) jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

Das Gericht beschliesst:

In Bewilligung des Gesuchs vom 13. Januar 2014 wird dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung gewährt, und

erkennt sodann: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVG hingewiesen. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Pro Infirmis Zürich - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom

siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. 5. Juli bis und mit 1. 5. August sowie vom 1. 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Bachmann

E. 10

% vorzunehmen. 5. 2

Vorzuzuschicken ist, dass die Adipositas (Fettleibigkeit) für sich allein grundsätzlich keine leistungsbegründende Invalidität begründet, wenn sie keine körperlichen, geistigen oder psychischen Schäden bewirkt und nicht die Auswirkung von solchen Schäden ist (E. 2.1 hievore). Es ist daher

nicht ersichtlich, inwiefern die Adipositas für sich allein gesehen

ein en Abzug vom Tabellenlohn zu rechtfertigen verm ag .

Alsdann ergibt sich zwar aus den medizinischen Akten , namentlich dem hausärztlichen Bericht von Dr. B.____ vom 25. Mai 2013 , dass der Beschwerdeführer

infolge seines Übergewichts an Beschwerden im lumbalen Bereich sowie an den Füßen leidet und deswegen

bei vornüber

ge neigtem Arbeiten und beim Gehen eingeschränkt ist (vgl. Urk. 8/1 2 S. 6

) . Die Einsatzmöglichkeiten des Beschwerdeführers sind somit zwar auch in Bezug auf eine angepasste Tätigkeit gewissen Einschränkungen unterworfen , indem er namentlich auf eine wechselbelastende Tätigkeit angewiesen ist beziehungsweise auf eine solche , die - jedenfalls in weiten Teilen -

im Sitzen verrichtet werden kann und die Möglichkeit zu Positionswechseln bietet . Doch ist dies

nach der jüngeren bundesgerichtlichen Rechtsprechung

im Hinblick auf den allein massgeblichen ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 16 ATSG; BGE 134 V 64 E. 4.2.1) nicht abzugsrelevant

(vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 8C_176/2012 vom 3. September 2012 E. 8) und es darf bzw. muss daher mit Blick darauf auch im Falle des Beschwerdeführers davon ausgegangen werden, dass der ausgeglichene Arbeitsmarkt genügend Stellen bereit hält , die diesem Anforderungsprofil zu entsprechen vermögen .

Entgegen der Auffassung in der Beschwerde rechtfertigt

alsdann

auch der Umstand keinen Abzug, dass der Beschwerdeführer

bis lang nahezu ausschliesslich als Drucker gearbeitet hat und darüber hinaus über k eine beruflichen Kenntnisse verfügt , handelt es sich bei den ihm

im Rahmen des Einkommensvergleichs angerechneten

zumutbaren Erwerbstätigkeiten doch

um Hilfsarbeiten, bei welchen keine Vorkenntnisse vorausgesetzt sind . Aber auch die Tatsache, dass der Beschwerdeführer bei Ergehen der angefochtenen Verfügung gut 47-jährig war ,

vermag rechtsprechungsgemäss k einen Abzug vom Tabellenlohn zu rechtfertigen . Denn Hilfsarbeiten werden

altersunabhängig nachgefragt (vgl. statt vieler etwa Urteil des Bundesgerichts 8C_328/2011 vom 7. Dezember 2011 E. 10.2) und muss im Übrigen der Umstand, dass das Alter die Stellensuche faktisch negativ beeinflussen kann, als invaliditätsfremder Faktor unberücksichtigt bleiben (Urteil des Bundesgerichts 8C_808/2013 vom 14. Februar 2014 E. 7.3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.